

**Verordnung**  
**des Landkreises Meißen**  
**zur Festsetzung des flächenhaften Naturdenkmales**  
**"Roitzschberg Gröbern"**  
**im Landkreis Meißen**

**Vom 18.Dezember 1997**

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Kreistag des Landkreises Meißen mit Beschluß vom 18.12.1997 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**  
**Festsetzung als Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Niederau, Gemarkung Gröbern, Landkreis Meißen, wird als flächenhaftes Naturdenkmal festgesetzt.

Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Roitzschberg Gröbern".

**§ 2**  
**Schutzgegenstand**

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe ca. 5,0 ha.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal umfaßt nach dem Stand vom 21.05.1996 auf dem Gebiet der Gemeinde Niederau, Gemarkung Gröbern, Landkreis Meißen, das Flurstück 426/1 (teilweise).
- (3) Die Grenzen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 2000 rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Meißen, untere Naturschutzbehörde, in Meißen auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen, untere Naturschutzbehörde, in Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung einer landschaftsprägenden Streuobstwiese an einem trockenwarmen Berghang südwestlich von Gröbern wegen ihrer Seltenheit und Eigenart sowie als bedeutende Lebensstätte geschützter und seltener Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften.

Schutzzweck ist insbesondere

- die Sicherung des Fortbestandes und die Weiterentwicklung einer artenreichen Streuobstwiese mit hohem Totholzanteil, höhlenreichen Altbäumen und einer ausgeprägten Altersstruktur wegen ihrer Eigenart und landschaftsprägenden Schönheit;
- die Erhaltung nährstoffarmer Trocken- und Halbtrockenrasen und die Pflege und Entwicklung eines überregional bedeutenden Vorkommens der Wildtulpe (*Tulipa sylvestris*) und der Echten Schlüsselblume (*Primula veris*) aus wissenschaftlichen Gründen;
- die weitere Aufwertung und Pflege der Vorkommens- und Vermehrungsstätten besonders geschützter und besonders seltener Tier- und Pflanzenarten aus landeskundlichen Gründen.

### § 4 Verbote

- (1) Im flächenhaften Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten,
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
  4. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen;
  5. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;

6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
12. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
13. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege zu betreten, auf diesen zu reiten oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu befahren;
14. Feuer anzumachen und zu unterhalten;
15. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

§ 4 gilt nicht

1. für die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den Maßgaben, daß gemäß § 37 Abs. 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67) die Errichtung von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedarf und gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsLJagdG die Jagd mit Schlageisen verboten ist;
3. für die bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;

4. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## § 6

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundsätzliche Ziele der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturdenkmals und seiner mitgeschützten Umgebung sind:
  1. die einschürige jährliche Mahd oder extensive Beweidung (Schafe) des Hangbereiches mit Vorkommen der Echten Schlüsselblume mit Beräumung des Mähgutes nach erfolgter Samenreife, frühestens ab 01.07. d.J. und periodische Entbuschung des Standortes. Statt einschüriger Mahd ist ab dem genannten Zeitraum auch die extensive Beweidung mit Schafen möglich (Fläche 1 lt. Pflegekarte);
  2. die einschürige jährliche Mahd oder extensive Beweidung (Schafe) der Kuppenbereiche und Höhenrücken mit Vorkommen der Wildtulpe nach erfolgter Samenreife, frühestens ab 20.05. d.J., mit Beräumung des Mähgutes mit der Maßgabe, die Ausmagerung des Bodens zu fördern und keine flächigen Verbuschungen aufkommen zu lassen. Statt einschüriger Mahd ist ab dem genannten Zeitraum auch die extensive Beweidung mit Schafen möglich (Fläche 2 lt. Pflegekarte);
  3. der Grasschnitt mit Heugewinnung in Abhängigkeit von der Witterung, i.d.R. nach Pfingsten, auf Flächen mit einem hohen Entwicklungspotential (Fläche 3 lt. Pflegekarte);
  4. periodische Pflegeschnitte an Obstbäumen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und im Einklang mit dem Schutzzweck mit der Maßgabe,
    - die Altobstbäume zu erhalten sowie durch hochstämmige, regionaltypische Obstbaumsorten etappenweise zu verjüngen,
    - die Altersstruktur weiter auszuprägen,
    - ausreichend Totholzstämme als Vermehrungsstätte gefährdeter Tierarten zu belassen;
  5. die abschnittsweise Verjüngung der Hochhecken (Schwarzdorn) in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zur Entwicklung einer altersstrukturierten Hecke;
  6. die Neuschaffung und artgerechte Unterhaltung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse;
  7. der Erhalt der Trockenmauern aus landeskundlichen Gründen.
- (2) Auf die Duldungspflicht nach § 15 Abs. 5 SächsNatSchG wird verwiesen.

## § 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 des SächsNatSchG handelt, wer im flächenhaften Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Meißen, den 10.2.98

Landkreis Meißen

  
Koch  
Landrätin

Dienstsiegel

